

07.06.88

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 205 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Art. 1, § 308

In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Landesverbände der Krankenkassen können gemeinsam mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Apotheker auf Landesebene eine von Satz 1 Nr. 2 abweichende Regelung vereinbaren. § 138 Abs. 3 gilt entsprechend".

Begründung:

Der Regelungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann praxisgerecht auf der Selbstverwaltungsebene des Landesbereichs festgelegt werden. Bei mangelnder Konsensfähigkeit gilt subsidiär die Vereinbarung auf Bundesebene. Über die Anwendbarkeit des § 138 Abs. 3

erhält der Vertrag auf Landes-  
ebene die gleiche Bindungswirkung  
für die Apotheken, wie dies für  
die Verträge auf Bundesebene vor-  
gesehen ist.